

Bern, den 4. Juni 1976

Bericht über die erste Verhandlungssitzung  
 vom 21. April 1976 in Brüssel

1 Delegation:

11 EG-Delegation (Vorsitz): Dir. Hutton (GD XV, Delegationschef),  
 Drs. Imbert (stellv. Delegationschef,  
 GD XV), Schlude (GD XV), Deprelle  
 (GD XV), Séché (Rechtsdienst), Frl.  
 van der Elst (GD I).

12 Schweiz. Delegation: Drs. Blankart (Chef IB, Delegationschef),  
 Christinger (Dir. EVA, stellvertr.  
 Delegationschef), Baldi (IB), Humbel  
 (EVA), von Graffenried (Mission),  
 Streit (alt-Dir. EVA), Zoelly (VSV),  
 Hr. Hübscher (GS EJPD).

2 Bedeutung der Verhandlung

Erstmals seit dem Abschluss des Freihandelsabkommens vom 22.7.72 hat eine Verhandlung Schweiz/EG begonnen, deren Ziel einen integrationspolitischen Fortschritt darstellt und zugleich einem bedeutenden Wirtschaftszweig unseres Landes namhafte Vorteile einbringen soll. Die integrationspolitische Bedeutung liegt in der Tatsache, dass die Gemeinschaft erstmals bereit ist, die aus ihrer Rechtsharmonisierung sich ergebende Drittlanddiskrimination durch Verhandlungen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu beseitigen (Präzedenzfall) und es zu diesem Zwecke, ebenfalls erstmals, zulässt, das EWG-interne Integrationsinstrument der Niederlassungsfreiheit einem Drittstaat anzubieten. Diese Option ist, wenn auch nicht quantitativ, so doch qualitativ dem EG-Entscheid von 1970 vergleichbar, den nicht-beitrittswilligen EFTA-Staaten den EG-internen Warenfreiverkehr, d.h. den Abbau der zollbedingten Drittlanddiskrimination, anzubieten. Entsprechend geht es auch darum, gewissermassen ein "Freihandelsabkommen im Versicherungssektor (ohne Leben)" auszuhandeln, um den schweizerischen Gesellschaften zu ermöglichen, auf

Grund ihrer schweizerischen "Produktionsbasis" via Agenturen und Zweigniederlassungen nicht-diskriminiert Versicherungsleistungen in die EWG zu exportieren und damit in der EWG selbst auf "Produktionsbasen", d.h. Tochtergesellschaften, zu verzichten. Dies bedingt - im Interesse der Versicherten - eine institutionalisierte Zusammenarbeit der betroffenen Versicherungsaufsichtsämter. Gegenwärtig unterhalten 44 schweizerische Schadenversicherer Niederlassungen in der EWG, welche Prämien in der Höhe von 2'300 mio Fr. (30 % der Gesamteinnahmen) einbringen. Die EG-Schadenversicherer unterhalten 16 Niederlassungen in der Schweiz, die Prämien in der Höhe von etwa 120 mio Fr. einnehmen. Der Marktanteil beträgt in beiden Fällen ca. 3 %.

### 3 Allgemeineindruck

Die Verhandlungen waren von einer behutsamen Sachlichkeit gekennzeichnet. Es ist gelungen, den Grundsatz der Ausgewogenheit der beidseitigen rechtlichen Konzessionen zu verankern und zugleich das gleichgewichtige Interesse an einem gegenseitigen Ausbau der Marktanteile unter gerechten Wettbewerbsverhältnissen feststellen zu lassen. Das ist keineswegs selbstverständlich, da nur zu leicht der Eindruck hätte entstehen können, die Schweiz übernehme im autonomen Nachvollzug die EG-Normen (in casu: die Solvabilitätsspanne), um wirtschaftliche Vorteile zu erhalten, oder anders ausgedrückt: die Schweiz gebe ihre diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz auf, um ihrer Assekuranz Vorteile im Ausland zu ermöglichen. Eine solche Interpretation, die souveränitätspolitisch bedenklich wäre, konnte auch in der Presse verhindert werden (Ausnahme: Tagesanzeiger). Zugleich ist erreicht worden - und dies ist bedeutsam -, dass unsere Befugnis, die zum Schutze der Versicherten zu erlassenden Bestimmungen über die Berechnung der technischen Rückstellungen, die zu deren Bedeckung notwendigen Vermögenswerte und die Art der Sicherstellung nach unseren eigenen Vorstellungen formulieren zu können, von der Gemeinschaft ausdrücklich bestätigt worden ist, was eine *conditio sine qua non* der ganzen Verhandlung darstellt. In methodischer Hinsicht

ist es möglich gewesen, das Abkommensganze zu skizzieren, das heisst, dass vermieden werden konnte, in einzelnen Verhandlungsbereichen Details zu besprechen, solange die zu besprechenden Details der andern Bereiche noch nicht Gegenstand der Verhandlung geworden sind.

#### 4 Eingangserklärung

Die Eingangserklärung (s. Beilage) ging von einer Darstellung der handelspolitischen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EWG aus, wobei unterstrichen wurde, dass angesichts der Grössenverhältnisse vor allem die Schweiz, aber auch die Gemeinschaft ein ausgesprochenes Interesse am gegenseitigen nicht-diskriminierten Zugang zum Markt haben, was durch den Abbau der tarifarischen und nicht-tarifarischen Handelshemmnisse, in gewissen Fällen aber nur durch eine gewisse Rechtsharmonisierung ermöglicht werden kann. Dies bedeutet indessen keineswegs, dass die Schweiz als der kleinere Partner unbesehen und a posteriori das EG-Recht zu übernehmen gewillt wäre. Vielmehr gilt es, durch vorgängige Konsultationen oder - wie hier - durch nachträgliche Verhandlungen die Diskriminierungen in ausgewogener Weise zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Ferner wurde, nach Vorabsprache mit dem Direktor der Handelsabteilung, das auszuhandelnde Abkommen als Anwendungsfall der Entwicklungsklausel dargestellt, ohne aus dieser Klausel den völkerrechtlichen Aufhänger des Vertrages zu machen. Es soll versucht werden, diese Klausel in dessen Präambel zu nennen.

Schliesslich wurde auf den qualitativen Schritt der Ausdehnung der gegenseitigen Integrationspolitik auf das Niederlassungsrecht hingewiesen und, wenn auch vorsichtig, der Hoffnung Ausdruck gegeben, harmonisationsbedingte Diskriminierungen auch in anderen Wirtschaftsbereichen auf dem Verhandlungswege beseitigen zu können.

Die Eingangserklärung hat, wiewohl einige heikle Zukunftspostulate enthaltend, auf EG-Seite bisher keinen Widerspruch herausgefordert.

## 5 Verhandlungskonzept

Es konnte über das folgende Verhandlungskonzept Einigung erreicht werden:

### 51 Eliminierung der niederlassungsrechtlichen Diskriminierungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit

511 Von der Schweiz wurden die folgenden EG-Diskriminierungstatbestände genannt:

- der mangelnde Rechtsanspruch auf Niederlassung
- die Verpflichtung, bei der Geschäftsaufnahme im Tätigkeitsland über Vermögenswerte von mindestens der Hälfte des Garantiefonds zu verfügen und hiervon die Hälfte als Kautions zu hinterlegen
- die Verpflichtung, die zur Deckung der Solvabilitätsspanne erforderlichen Vermögenswerte in der Gemeinschaft zu lokalisieren
- die mangelnde Garantie, dass die EG-Mitgliedstaaten im Bereich des ihnen verbleibenden Verordnungsrechts schweizerische Agenturen und Zweigniederlassungen nicht diskriminieren.

512 Von der Gemeinschaft werden die folgenden schweizerischen Diskriminierungstatbestände genannt:

- die mobile Kautions
- die Nicht-Anerkennung des Solvabilitätsausweises und damit die Beibehaltung der Initialkautions.

### 52 Konzessionen

Unter Bedingung der Eliminierung der unter Punkt 511 genannten Diskriminierungen und unter Vorbehalt der autonomen Rechtsetzungskompetenz hinsichtlich der Berechnung der technischen Rückstellungen, der zu deren Bedeckung notwendigen Vermögenswerte und der Art der Sicherstellung ist die Schweiz bereit, ihren Gesellschaften Solvabilitätsausweise auszustellen, jene der EG-Behörden anzuerkennen und auf die Kautions zu verzichten. Die Konzessionen der EG lauten reziprok.

### 53 Das Problem der nur in der Schweiz tätigen Gesellschaften

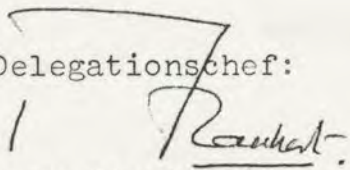
Um zu gewährleisten, dass sich die Oeffnung der Versicherungsmärkte unter gerechten Wettbewerbsbedingungen abwickelt, hat sich die Schweiz bereit erklärt, die Solvabilitätsspanne grundsätzlich auch für die nur in der Schweiz tätigen Gesellschaften einzuführen, was von der Kommission mit einer gewissen Erleichterung zur Kenntnis genommen worden ist. Die Frage der Behandlung der Nicht-EG-Drittlandgesellschaften durch die Schweiz wurde noch nicht angeschnitten.

54 Im übrigen hat sich die Kommission auf schweizerischen Wunsch bereit erklärt, die Mitgliedstaaten zu ersuchen, die auf Grund des Drittlandstatuts der Koordinationsrichtlinien jetzt schon sich abzeichnenden Diskriminierungen schweizerischer Gesellschaften angesichts der Verhandlungsaufnahme zu suspendieren.

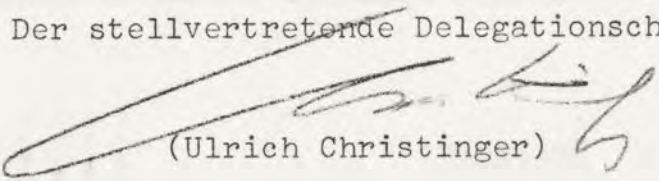
### 6 Weiteres Vorgehen

Die Kommission wird ein Dokument zu den Problemen der Solvabilitätsspanne, den technischen Reserven, den Zulassungsbedingungen und der Zusammenarbeit der Aufsichtsämter verfassen, das Grundlage der nächsten, am 18. Juni stattfindenden Verhandlungsrunde sein wird.

Der Delegationschef:

  
(Franz Blankart)

Der stellvertretende Delegationschef:

  
(Ulrich Christinger)